

Die amtliche Kundmachung.

Die Kundmachung des Magistrats lautet:

Auf Grund der Statthaltereiverordnung vom 11. d. hat der Magistrat mit der Kundmachung vom 23. d. die im Kleinhandel zulässigen Höchstpreise für jenen Verbrauchszucker verlaubar, der von der Zuckerzentrale seit 1. d. zur Besteuerung freigegeben wird und dessen Verpackung durch Verschlußmarken mit grünem Aufdrucke gekennzeichnet ist.

Der neue Verkaufstarif unterscheidet sich von dem alten vor allem dadurch, daß Höchstpreise für den Kleinverkauf von Zucker in Originalpackung und solche für den Verkauf in losen Stücken, also ausgewogen, festgesetzt werden. Diese stellen sich ge-

mäß der bezogenen Statthaltereiverordnung im allgemeinen um $2\frac{1}{2}$ Seller für 1 Kilogramm höher als erstere; nur in den Fällen, wo beim Verkaufe in Originalpackung brutto für netto verkauft wird und die Verpackung nicht in Säcken besteht, ist diese Spannung scheinbar höher, da bei der Ermittlung des Preises für ein Kilogramm in losen Stücken das Nettogewicht des Zuckers der betreffenden Verpackungsart zugrunde gelegt werden mußte; es stellt sich zum Beispiel Prima Würfelzucker in 5 Kilogramm-Kartons, die nur rund $4\frac{1}{2}$ Kilogramm netto enthalten, auf $114\frac{1}{2}$ Seller für 1 Kilogramm, dagegen Würfelzucker aus dieser Verpackung „zugewogen“ nicht auf $114\frac{1}{2} + 2\frac{1}{2} = 117$ Seller, sondern auf 119 Seller für 1 Kilogramm.

Jetzt und noch einige Zeit ist in Wien neben dem Zucker der neuen Ernte noch solcher der alten im Verkehr. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß der Zucker der alten Ernte, dessen Verpackungen durch Verschlußmarken mit gelbem Aufdruck gekennzeichnet sind, nur zu den bisherigen, mit der Magistratskundmachung vom 25. Jänner d. J. festgesetzten Preisen verkauft werden darf.

Nach dem Statthaltereierlaß vom 11. d. ist die Bevölkerung, um sich gegen etwaige Benachteiligung zu schützen, berechtigt, vom Kleinhändler das Vorzeigen der Originalpackung zu verlangen, wobei die Farbe der amtlichen Verschlußmarke zu beachten sein wird. Die Kleinhändler sind verpflichtet, den neuen Verkaufstarif sofort in den Verschleißlokalen anzuschlagen.